

Bezeichnung der Baumaßnahme 72018- 012 Weida, Weida Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Katschmühlenwehr	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer VA 1 – VA 6
Lage der Maßnahme: Gemarkung Weida, Flur 12, Flurstücke 1183/ 3 und 1183/ 4		
<u>Maßnahmebeschreibung, Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:</u> <i>Im Rahmen von Allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, mit deren Hilfe mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen bzw. gemindert werden sollen. Die nachfolgend beschriebenen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der technischen Planung/ Ausführung bzw. des Bauvertrages.</i> <u>Zielsetzung:</u> <i>Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in bestehende Biotopfunktionen</i> <u>Durchführung:</u> <i>Die Flächen für die Baustelleneinrichtung werden in der Genehmigungsplanung angegeben. Die Baustelleneinrichtung darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. (VA 1)</i> <i>Für die Uferbefestigungen sind Wasserbausteine zu verwenden, die den Nachweis der Dauerhaftigkeit und die Frost-Tau-Wechselbeständigkeit erfüllen. (VA 2)</i> <i>Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauphase keine Schadstoffe ins Gewässer gelangen. (VA 3)</i> <i>Beim Eintreten eines Havariefalles bzw. bei Zwischenfällen, welcher Auswirkungen auf das Gewässersystem haben, ist neben der Unteren Wasserbehörde auch die Untere Naturschutzbehörde sofort zu informieren und das Bauvorhaben vorübergehend zu stoppen. (VA 4)</i> <i>Sollte es während der Bauarbeiten zu Funden von seltenen und geschützten Tieren kommen, sind diese zu sichern und artgerecht umzusetzen. Beim Auffinden von verletzten Tieren ist der für Artenschutz zuständige Bearbeiter des Landratsamtes zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. (VA 5)</i> <i>Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist eine ökologische Bauüberwachung durch ein geeignetes Fachbüro zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde als Ansprechpartner zu benennen. (VA 6)</i>		

Flächengröße/ Anzahl/ Menge: <i>gesamtes Baufeld, einschl. Baustelleneinrichtung</i>	
Vorgesehene Regelung: <i>Maßnahme im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch die ThLG</i>	
(X) Flächen des Vorhabenträgers () Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: ohne Änderung
() Grunderwerb () Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung: ohne Änderung

Bezeichnung der Baumaßnahme 72018- 012 Weida, Weida Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Katschmühlenwehr	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer VS 1 – VS 11
Lage der Maßnahme: Gemarkung Weida, Flur 12, Flurstücke 1183/ 3 und 1183/ 4		
<u>Maßnahmebeschreibung,</u> <u>spezielle Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus dem Artenschutz ergeben:</u> <i>Dabei handelt es sich um spezielle Maßnahmen zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien, des Fischotter sowie der Groppe bzw. der Fisch- und Limnofauna. Ihre Durchführung ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Vorhabenbegleitung zu kontrollieren.</i> <u>Zielsetzung:</u> <i>Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der vom Vorhaben betroffenen Arten</i> <u>Durchführung der Maßnahmen für den Fischotter:</u> • <i>Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen (nicht nachts, um die nächtliche Aktivität nicht zu beeinträchtigen). Mit Beginn der Dämmerung (Anpassung an den Jahresverlauf) sind die Arbeiten zu beenden. (VS 1)</i> • <i>Vorsorglich sollte der Baubereich vor Beginn der Bauarbeiten noch einmal gezielt nach Hinweisspuren von Bauen des Fischotter durch einen Fachmann untersucht werden. (VS 2)</i> <u>Durchführung der Maßnahmen für Fledermäuse</u> • <i>Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen (nicht nachts, um die nächtliche Jagdaktivität der Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen). Mit Beginn der Dämmerung (Anpassung an den Jahresverlauf) sind die Arbeiten zu beenden. (VS 3)</i> • <i>Vor Rodung der Gehölze ist durch eine Artenkontrolle nochmals sicherzustellen, dass keine Fledermäuse die Spalten oder Höhlen als Quartier nutzen. Sollte ein Höhlenverlust nicht vermeidbar sein, ist in Abstimmung mit der UNB die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen vorzusehen. (VS 4)</i> <u>Durchführung der Maßnahmen für Vögel</u> • <i>Die Rodungsarbeiten dürfen nicht während der gesetzlich festgelegten Sperrzeit (vom 01.03.-30.09. eines Jahres) erfolgen. Sollten Rodungen innerhalb dieser Zeit notwendig werden, ist vorher durch einen Gutachter zu kontrollieren, dass sich keine belegten Nester in den zu rodenden Gehölzen befinden. Ggf. sind in Abstimmung mit der UNB Ersatzlebensräume vorzusehen. Eine Rodung im Frühjahr, zur Hauptbrutzeit, ist jedoch ausgeschlossen. Sollte ein Höhlenverlust nicht vermeidbar sein, ist in Abstimmung mit der UNB die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen vorzusehen. (VS 5)</i>		

- *Der Abbruch der Wehranlagen oberhalb der Wasserlinie als auch die Ufermauern oder sonstigen Nebenanlagen hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (nicht vom 01.03. – 31.07.). Sollte der Abbruch des Wehres und seiner Nebenanlagen während der Brutzeit vorgesehen sein, so ist vorher durch einen anerkannten Gutachter zu kontrollieren, dass sich keine belegten Nester in Nischen des Wehres oder der Ufermauern (z.B. von Nischenbrütern wie Gebirgsstelze, Bachstelze, Zaunkönig, Hausrotschwanz, o.a. Arten) befinden. Beim Feststellen eines Brutgeschehens darf der Abriss erst nach Beendigung der Brut erfolgen. (VS 6)*

Spezielle Maßnahmen für die Groppe und die weitere Fisch- und Limnofauna

- *Die Groppe besitzt ganzjährig Schonzeit. Unmittelbare Bauarbeiten mit direktem Eingriff ins Gewässer dürfen hier nicht während der Laich- und Aufzuchtzeit (März bis Juli) stattfinden, um die nachfolgende Fischgeneration nicht zu vernichten. Da die ebenfalls auftretende Bachforelle vom 01.10. – 31.03. Schonzeit besitzt, sollten die Abrissarbeiten und Arbeiten in der Gewässersohle im Zeitfenster von 01.08.-30.09. stattfinden. Diese Bauzeiteneinschränkungen können durch ein Abfischen unmittelbar vor Baubeginn umgangen werden. (VS 7)*
- *Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten müssen in dem betroffenen Gewässerabschnitt die vorkommenden Fische durch Elektrofischung abgefischt werden und weit unterhalb wieder ins Gewässer eingesetzt werden. (in Abstimmung mit dem Pächter des Gewässers) (VS 8)*
- *Erhaltung der großen Kiesinsel unterhalb des Wehres und keine Beanspruchung dieses Bereiches während der Bauarbeiten durch Überfahrung, Ablagerung o.ä. (VS 9)*
- *Keine Lagerung von Sedimenten außerhalb des Bachbettes bei den Umschichtungen. Die entnommenen Materialien sind direkt nach der Entnahme an anderer Stelle im Bachbett wieder flach einzubauen, um so den Wassertieren der Weida die Möglichkeit zu geben, auszuwandern und sich neu im Bachbett zu etablieren. (VS 10)*
- *Der Schutz der Weida während der Bauphase kann durch Aufstellen von Bigpacks als Fangedämme im Gewässerbett erhöht werden. Durch jeweils halbseitige Sperrungen mit Bigpacks wird auf einer Gewässershälfte die Wasserführung stark minimiert ohne die Durchgängigkeit zu verhindern und somit das Ausschwemmen von Sedimenten und der mögliche Eintrag herabrutschender Abbruchmaterialien ebenfalls minimiert, besonders im Hochwasserfall. Die Bauarbeiten sollten dabei nur auf der jeweils halbseitig gesicherten Seite erfolgen. (VS 11)*

Flächengröße/ Anzahl/ Menge: *gesamtes Baufeld, einschl. Baustelleneinrichtung*

Vorgesehene Regelung: *Maßnahme im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch die ThLG*

(X) Flächen des Vorhabenträgers	Künftiger Eigentümer: ohne Änderung
() Flächen Dritter	
() Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: ohne Änderung
() Nutzungsänderung / -beschränkung	

Bezeichnung der Baumaßnahme 72018- 012 Weida, Weida Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Katschmühlenwehr	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S1
Lage der Maßnahme: Gemarkung Weida, Flur 12, Flurstücke 1183/ 3 und 1183/ 4		
<u>Maßnahmebeschreibung, Schutzmaßnahme:</u> <i>Sicherung des verbleibenden Altbaumbestandes im Umfeld des Bauvorhabens</i> <u>Zielsetzung:</u> <i>Erhalt der Altbäume bzw. des Gehölzbestandes mit allen Funktionen</i> <u>Durchführung:</u> <i>Die RAS-LP 4 und DIN 18920 sollen bei der Durchführung der Baumaßnahmen Vertragsbestandteil werden.</i> <i>Die ZTV-Baumpflege (Ausgabe 2017) ist einzuhalten.</i> <i>Schutz des Wurzelbereiches der Bäume entsprechend DIN 18920 während der gesamten Bauzeit. Beim Anschnitt stärkerer Wurzeln hat ein fachgerechter Wurzelschnitt und Wundverschluss zu erfolgen. Bei stärkerem Wurzelverlust können auch ausgleichende Kronenschnittmaßnahmen notwendig werden.</i> <i>Wurzelbereiche von Bäumen sind vor Druckschäden durch Überfahrten und Auflasten zu schützen. Die betroffenen Flächen sind mit Geotextilvlies und einer 20 cm dicken Schicht aus Mineralgemisch 0/ 45 mm abzudecken. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schutzlagen wieder fachgerecht rückzubauen.</i> <i>Die vorhandenen Bäume in unmittelbarer Nähe des Baufeldes bzw. am Rand des auszubauenden Weges erhalten einen Brettermantel einschl. Polsterung als Schutz vor mechanischen Schäden. Der Brettermantel muss mindestens 15 cm vom Stamm entfernt sein, die Mindesthöhe beträgt 200 cm. Die Mindestdicke der Bretter beträgt 24 mm, die Schutzvorrichtung darf nicht auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.</i>		
Flächengröße/ Anzahl / Menge: 12 St. (Mengenmehrung nach Abstimmung mit ÖBB möglich)		
Vorgesehene Regelung: Maßnahme im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch die ThLG		
(X) Flächen des Vorhabenträgers () Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: ohne Änderung	
() Grunderwerb () Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung: ohne Änderung	

Bezeichnung der Baumaßnahme 72018- 012 Weida, Weida Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Katschmühlenwehr	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer A1
Lage der Maßnahme: <i>Gemarkung Weida, Flur 12, Flurstücke 1183/ 3 und 1183/ 4</i>		
<u>Maßnahmebeschreibung:</u> • <i>Herstellen der Durchgängigkeit am Katschmühlenwehr durch die Schaffung von Flachwasserzonen und den Einbau von Steinbuhnen zur Strömungslenkung bzw. zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit in der Flussmitte</i>		
<u>Ziele:</u> • <i>Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit sowie Förderung des Biotopverbundes, Erhöhung der Artenvielfalt, Wiederherstellung einer durchgehenden auetypischen Gehölzstruktur</i> • <i>Schutz des Gewässerumfeldes, Festlegung des Gewässerbettes, Sicherung des Ufers durch Verminderung der Erosion</i>		
<u>Durchführung:</u> • <i>Neuprofilierung der Ufer beidseits unter Berücksichtigung der neuen Gewässersohle nach Rückbau des Wehres und des Bestandes</i> • <i>ggf. Sicherung der neu hergestellten Uferböschungen durch Steinschüttungen, im oberen Bereich durch Erdstoff und Oberboden, Begrünung durch natürliche Sukzession</i> • <i>Profilierung von drei Flachwasserzonen im Bereich der Steinbuhnen, Flächen jeweils ca. 70 m²</i> • <i>Initiieren von Muldenstrukturen durch das Anlegen von flachen Steinbuhnen aus Wasserbausteinen der Kategorie LMB 40/200 (Steingewicht 60- 300 kg) und deren Überdeckung mit Flussskies und Sohlsedimenten, Einbindetiefe ca. 50 cm</i> • <i>Maßnahme in Verbindung mit der Profilierung (Mulden, Kiesbänke) der Sohlstruktur</i> • <i>Länge jeweils 9,00 m, Höhe ca. 0,40 m und Breite 1,90 m</i>		
Flächengröße/ Anzahl/ Menge: ca. 210 m² Flachwasserzone, ca. 1.200 m² Uferböschungen, ca. 86 m² Steinbuhnen		
Vorgesehene Regelung: <i>Maßnahme im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch die ThLG</i>		
(X) Flächen des Vorhabenträgers () Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: ohne Änderung Künftige Unterhaltung: ohne Änderung	
() Grunderwerb () Nutzungsänderung / -beschränkung		